

Ye ran las sung zur Verfolgung gegeben hat

2.9. Gefährdung der internationalen Beziehungen (§ 109 StGB)

Der Tatbestand des § 109 StGB steht in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien des allgemeinverbindlichen Völkerrechts. Die Deutsche Demokratische Republik hat zum Schutze ihrer internationalen Zusammenarbeit, der Festigung ihrer zwischenstaatlichen Beziehungen und zum Schutze des Friedens und der Sicherheit mit dem § 109 StGB einen Tatbestand geschaffen, der die feste Entschlossenheit der DDR bekundet, ihre Souveränitätsrechte auch auf dem Gebiet der Sicherung ihrer Beziehungen zu allen anderen Staaten und Völkern, und zwar unabhängig vom Charakter der Staats- und Gesellschaftsordnung der jeweiligen Staaten und Völker, mittels des Strafrechts gegen feindliche Angriffe zu schützen.

Der § 109 StGB stellt jeglichen Angriff auf die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten oder Völkern unter Strafe. Er schützt neben den Beziehungen, die von den staatlichen Organen der DDR zu anderen Staaten und Völkern unterhalten werden, auch solche, die zwischen Organisationen der DDR, wie Parteien, Gewerkschafts-, Frauen-, Jugend-, Freundschaftsorganisationen u. a., und den Organen und Organisationen anderer Völker und Staaten bestehen.

Im einzelnen gilt es bei der Anwendung des § 109 StGB darüber hinaus folgendes zu beachten:

Die im Tatbestand beschriebene »Gewaltanwendung gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes“ ist beispielsweise gegeben bei Angriffen auf deren Leben und Gesundheit in Form der Tötung oder Körperverletzung. Sie ist auch verwirklicht durch eine Freiheitsberaubung und kann auch verwirklicht sein im Falle von Brandstiftung, Sachbeschädigung und andere Arten der Gewaltanwendung (vgl. hierzu: Abschnitt 2.30).

Die im Tatbestand enthaltene »Bedrohung der Angehörigen eines